



Arbeitsanweisung

Arbeitsanweisung zur Umsetzung von Sanktion nach § 31 Abs. 5 SGB II

I. Präambel

Die Arbeitsanweisung dient zur verwaltungsinternen Umsetzung der Sanktionsregelung nach § 31 Abs. 5 SGB II und der Regelung der Gewährung von Sachleistungen durch Gutscheine.

II. Rechtliche Grundlagen

1. Rechtsgrundlagen

§ 31 Abs. 5 SGB II in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zum § 31 SGB II in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Inhaltliche Regelung des § 31 Abs. 5 SGB II und deren Rechtsfolgen

Gemäß § 31 Abs 5 SGB II wird das Arbeitslosengeld II bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen , die das 15. Lebensjahr , jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, unter den in den Absätzen 1 und 4 genannten Voraussetzungen auf die Leistungen nach § 22 SGB II beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Abs. 1 oder 4 wird das Arbeitslosengeld II um 100 % gemindert.

Eine Pflichtverletzung muss nachgewiesen werden können, insbesondere der Zugang der Vermittlungsvorschläge. Insoweit soll eine Zustellung per PZU erfolgen.

Erste Pflichtverletzung:

Bei

- der Verweigerung der Annahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Arbeitsgelegenheit oder Ausbildung, einer mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16 a SGB II geförderte Arbeit, eines zumutbaren Angebots nach § 15 a SGB II oder einer sonstigen in der EGV vereinbarten Maßnahme
- der Weigerung des Abschlusses einer Eingliederungsvereinbarung,
- der Weigerung der Erfüllung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten,
- der Weigerung der Ausführung einer zumutbaren Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II,

- zumutbare Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat,
- der Herbeiführung der Voraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosengeld II,
- dem Fortsetzung von unwirtschaftlichem Verhalten,
- der Herbeiführung einer Sperrzeit nach dem SGB III

besteht kein Anspruch auf Gewährung der Regelleistung nach § 20 SGB II. Der Anspruch wird auf die Leistungen nach § 22 SGB II beschränkt.

Die nach § 22 Abs. 1 SGB II angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung **sollen** an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

Im Falle einer Kaltmiete sind die Heizkosten (Gas, Kohle, Öl) nach Antragstellung mit einem Kostenübernahmeschein zu bewilligen.

Geldwerte Leistungen **können** als Lebensmittelgutschein, die sich auf den für Ernährung (ohne Tabakwaren) und für Hygiene und Körperpflege vorgesehen Anteil der Regelleistung beschränken, erbracht werden. Der für Ernährung und für Hygiene und Körperpflege vorgesehene Anteil beträgt 42 v.H. der monatlichen Regelleistung. Sind minderjährige Kinder im Haushalt, dann **sollen** ergänzende Sach- und geldwerte Leistungen erbracht werden, analog § 31 Abs. 3 SGB II.

Wiederholte Pflichtverletzung:

Bei wiederholter Pflichtverletzung nach **Abs. 1 oder Abs. 4** wird das Arbeitslosengeld II um 100% gemindert.

Der Träger der Leistungen **kann** in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen.

Geldwerte Leistungen **können** als Lebensmittelgutschein, die sich auf den für Ernährung (ohne Tabakwaren) und für Hygiene und Körperpflege vorgesehen Anteil der Regelleistung beschränken, erbracht werden. Sind minderjährige Kinder im Haushalt **sollen** diese Leistungen erbracht werden.

Der für Ernährung und für Hygiene und Körperpflege vorgesehene Anteil beträgt 42 v.H. der monatlichen Regelleistung.

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist grundsätzlich vorher über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung zu belehren.

Der Träger kann während des Sanktionszeitraums zusätzlich Abschläge für Stromzahlungen in nachgewiesener Höhe als Zuschuss direkt an den Energieversorger zur Vermeidung von Stromschulden zahlen.

Dabei ist jedoch zu beachten, das eventuell vorhandenes Einkommen von den Kosten der Unterkunft abzusetzen sind.

III. Verfahren zur verwaltungsinternen Umsetzung und Gewährung von Sachleistungen

1. Belehrung gem. § 31 I, II SGB II

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige wird vor dem sanktionsbegründenden Ereignis entsprechend des Tabestandes von § 31 I, II SGB II über die Rechtsfolge belehrt.

2. Sanktionsprüfung und Sanktionsverfügung

Grundsätzlich sind die Sanktionen sowie deren evtl. Verkürzungen (stets im Rahmen der Sanktionsverfügung zu prüfen und in der Verfügung zu dokumentieren) von den

Fallmanagern zu prüfen und zu verfügen, insbesondere der Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 5 SGB II.

Anders dagegen in den Fällen nach:

- § 31 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 SGB II und
- § 31 Abs. 4 Nr. 3 SGB II.

In diesen Fällen ist die Sanktionsprüfung und -entscheidung grundsätzlich im Rahmen der Leistungsgewährung durch den zuständigen Fachassistenten der Leistung zu veranlassen.

Ausnahme:

Im Bereich der Jugendlichen entscheidet der zuständige Fallmanager über die Verkürzung der Sanktion von 3 Monaten auf 6 Wochen im Rahmen seiner Ermessensprüfung. Der FAss Leistung informiert hierzu den zuständigen Fallmanager per E-Mail über den Sanktionstatbestand. Der Fallmanager hört den Kunden hierzu innerhalb von 10 Arbeitstagen an und teilt dem FAss Leistung das Ergebnis über die Prüfung per Mail mit. In die Ermessensausübung sollen soziale Gründe sowie die Zusicherung des Kunden zu Integrationsbemühungen berücksichtigt werden. Die Entscheidung des Fallmanagers ist zur Leistungsakte zu nehmen.

Liegt eine Voraussetzung der § 31 Abs. 1 oder Abs. 4 SGB II vor, tritt die Rechtsfolge des § 31 Abs. 5 SGB II in Kraft.

Vor Erteilung einer Sanktion ist der Jugendliche gemäß § 24 SGB X anzuhören.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Prüfung einer möglichen Sanktion parallel zum Maßnahmebeginn eine wirksame Eingliederungsvereinbarung mit dem Jugendlichen abgeschlossen sein muss.

In der Eingliederungsvereinbarung wird der Jugendliche noch einmal umfassend über den § 31 Abs. 5 SGB II aktenkundig belehrt.

Der Fallmanager übergibt die in A2LL hinterlegte Verfügung an den jeweils zuständigen Fachassistenten der Leistung.

In der Verfügung sind die Gründe für das Eintreten der Sanktion und die weiteren Schritte genau darzulegen:

- Benennung des konkreten Grundes der Kürzung mit Datum des sanktionsbegründenden Ereignisses (Sachverhaltsdarstellung) und Rechtsgrundlage
- Name des zu sanktionierenden Kunden
- Festlegung der Höhe der Kürzung unter Benennung der Rechtsgrundlage und der Häufigkeit der Pflichtverletzung (erste, erneute, gleichartige oder wiederholte) und Angabe evtl. vorangegangener Sanktionen (Bescheiddatum)
- Sanktionsbeginn und Sanktionsdauer - Gemäß § 31 Abs. 6 SGB II tritt die Sanktion im Folgemonat nach dem Wirksamwerden des Verwaltungsaktes in Kraft. Ergebnis Prüfung „Verkürzung Sanktion auf 6 Wochen“ im Bereich U 25 mit Angabe der Ermessensprüfung.
- Festlegung zur Überweisung der Miete an den Vermieter oder einen Drittempfänger; Sachleistungen und/oder geldwerte Leistungen zu erbringen? Ermessensprüfung dokumentieren
- Hinweis zur Erstellung des Bescheides
- **Achtung:** Beachtung vorhandenen Einkommens bei der Überweisung der Mietkosten

Die Verfügung wird durch den jeweilig zuständigen Fallmanager gefertigt. Die leistungsrechtliche Umsetzung der Sanktionsverfügung erfolgt durch den zuständigen Fachassistenten der Leistung.

3. Prüfungspflichten nach Verfügung und Umsetzung des Sanktion

Durch die Fallmanager sind die Zahlungen ggf. von Energie während des Kürzungszeitraumes zu überwachen.

Im Einzelfall ist die Kontaktaufnahme mit der Wohnungssicherung bzw. mit den Außendienstmitarbeitern erforderlich. Im Fall der Absenkung des Arbeitslosengeldes II auf 100% ist die Wohnungssicherung über den Sachverhalt aktenkundig zu informieren. Ebenso ist das Jugendamt aktenkundig zu informieren, soweit ein minderjährige Kind mit im Haushalt lebt.

Im Weiteren ist durch Fallmanager die Lebenssituation des sanktionierten Kunden zu prüfen, wenn diese keine Sachleistung während des Sanktionszeitraumes in Anspruch genommen hat.

4. Verwaltungsinterne Fristen

Bei der Verfügung der Sanktionen sind die Zeiten der Rechenläufe des Fachverfahrens A2LL zu beachten.

Grundsätzlich sollen Sanktionsverfügungen bis zum 15. eines jeden Monats an die Fachassistenten der Leistungen übergeben werden, um die Erledigung im Folgemonat sicherzustellen. In Einzelfällen kann nach Ablauf des 15. des Monats nach Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Fachassistent der Leistung eine Sanktionsverfügung für den Folgemonat erteilt werden.

Ist eine zeitnahe und fristgerechte Umsetzung der Sanktion entsprechend der Verfügung des Fallmanagement durch den Leistungsbereich nicht möglich, ist durch den bearbeitenden Fachassistenten ohne erneute Verfügung durch den FM der Fristbeginn der Sanktion auf den nächstmöglichen Beginn zu verschieben. Im Fachverfahren VerBIS ist bei „Leistungen“ eine entsprechende Eintragung der Sanktion durch den Fachassistenten Leistung vorzunehmen.

IV. Ausgabe der Wertgutscheine

Im Sanktionsbescheid wird -soweit verfügt- dem hilfebedürftigen Jugendlichen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Wertgutscheinen für Lebensmittel und Hygieneartikel im Wert von 42% der maßgebenden Regelleistung **auf Antrag** (Anlage 6) in der Eingangsberatung der PAGA eröffnet. Der durch die Leistung auf den Antrag ausgestellte Bescheid zur Ausstellung der Lebensmittelgutscheine wird in der EB zur Einlösung der Lebensmittelgutschein durch den Kunden vorgelegt. Ein Vermerk in VerBIS ist darüber zu setzen. Das Tool „Lebensmittelgutscheine“ in der Ablage 617 ist durch den FAss EB entsprechend zu befüllen.

Die Wertgutscheine werden im Voraus für die einzelnen maßgebenden Regelleistungen im Paket bestellt und unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen aufbewahrt.

Die Ausgabe muss nach Prüfung der Vollständigkeit vor Ort durch den Hilfebedürftigen quittiert werden, um nachträgliche Reklamationen auszuschließen.

Der Empfänger der Gutscheine erhält ebenfalls eine Liste, die die vertraglich gebundenen Einkaufseinrichtungen enthält. Die Empfangsquittung ist zur Leistungsakte zu nehmen.

Eine Anweisung der Zahlung für die Gutscheine an einen Drittempfänger –hier: Sodexo- ist nicht erforderlich, da die Gutscheine direkt von der Buchungsstelle der Regelleistung finanziert werden.

Die ausgegebenen Gutscheine sind in der Abrechnungstabelle, durch die Mitarbeiter der Eingangsberatung, zu vermerken.

Rechtzeitig vor Verbrauch des Gutscheinvorrates ist eine neue Bestellung bei Sodexo durch HH zu veranlassen.

V. Analoge Anwendung im Bereich der Hilfebedürftigen Ü 25

Gemäß § 31 Abs. 3 SGB II **kann** der Leistungsträger bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30% in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen.

Der Träger **soll** diese Leistungen erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt.

Die Anwendung des Gutscheinverfahrens erfolgt dann nach o.g. Verfahren.

Die Arbeitsanweisung tritt am 08.06.2009 in Kraft und ersetzt die bestehende Arbeitsanweisung zu § 31 Abs. 5 SGB II.

Frank Thomann
Geschäftsführer